



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

**EINGEGANGEN**

**12. Juni 2015**

lic. iur. Armin Eberli  
Landratssekretär  
Telefon 041 618 79 01  
armin.eberli@nw.ch  
Stans, 12. Juni 2015

## **Parlamentarische Initiative zur Änderung des Gerichtsgesetzes betreffend das Präsidium des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Justizkommission reicht gestützt auf Art. 52 des Landratsgesetzes eine Parlamentarische Initiative gemäss Art. 53 Abs. 1 des Landratsgesetzes ein und beantragt Ihnen, das Gerichtsgesetz betreffend das Präsidium des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts gemäss dem ausgearbeiteten Entwurf zu ändern. Wir bitten Sie, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen und diese der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

### **Ausgangslage**

Die Professionalisierung der Präsidien für Ober- und Verwaltungsgericht in Personalunion, derzeit durch einen einzigen vollamtlichen Präsidenten, wurde per Amtsdauer 2000 eingeführt (vgl. Landratsbeschluss vom 23. Juni 1999).

Die Geschäftslast der beiden höchsten kantonalen Gerichte ist seither stetig angestiegen. Beide Gerichte sind je länger je mehr mit Fällen konfrontiert, die durch einen grossen Aktenumfang und zunehmende Komplexität auffallen. Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Einzelfall ist grösser geworden. Die gestiegene Anzahl der Verfahren verursacht einen erheblichen Mehraufwand in der Verfahrensleitung.

Die seit 2011 in Kraft getretene Justizreform (StPO; ZPO) verlangt in Strafverfahren vermehrt den Ausstand des Gerichtspräsidenten. Gemäss Art. 21 Abs. 2 StPO kann nicht als Mitglied des Berufungsgerichts richten, wer im gleichen Fall bereits als Mitglied der Beschwerdeinstanz (gegen Verfügungen, Verfahrenshandlungen der Polizei, Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden; Verfügungen, Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen des erstinstanzlichen Gerichts; Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts) tätig geworden war. In solchen -vielfach anspruchsvollen- Verfahren muss das nicht berufsmässig für das Gericht tätige Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gerichts die Verfahrensleitung wahrnehmen, allenfalls eine öffentliche Verhandlung leiten und anschliessend das Urteil mit Begründung

mündlich eröffnen. Das Verwaltungsgericht wurde von Gesetzes wegen mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Es sind dies z.B. Beschwerdeinstanz in Kindes- und Erwachsenenschutzangelegenheiten, fürsorgerische Unterbringung, Gewährleistung der Rechtsweggarantie, etc.

Die Stellvertretung des Gerichtspräsidiums ist für beide Gerichte organisatorisch schwierig. Problematisch sind in erster Linie die Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen (strafrechtliche Verfahren nach StPO beim Obergericht; ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen nach Ausländergesetz beim Verwaltungsgericht), die zeitnahe und fristgerechte Anordnung superprovisorischer Massnahmen bei Absenz des Präsidiums und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausstandsfälle gemäss StPO.

## **Handlungsbedarf**

Das Obergericht hat im Rechenschaftsbericht der Gerichte 2013 auf die Problematik hingewiesen. Die Justizkommission hat in ihrem Bericht vom 22. Mai 2014 das Anliegen aufgenommen und auf den Handlungsbedarf hingewiesen. Der Regierungsrat hat mit Entscheid RRB Nr. 473 vom 16. Juni 2014 angesichts der angespannten Finanzlage darauf verzichtet, eine Neuorganisation der beiden obersten Gerichte zu prüfen.

Die Justizkommission weist darauf hin, dass der Landrat als Gesetzgeber die Verantwortung hat, die Gerichtsorganisation so auszugestalten, dass die Gerichte ihre Aufgabe im Dienste der Bevölkerung wahrnehmen können. Es ist in Nachachtung der Rechtsweggarantie zu gewährleisten, dass die Angelegenheiten der Rechtssuchenden innert nützlicher Frist von einem ordentlichen verfassungsmässigen Gericht behandelt werden.

Die Justizkommission hat sich daher eingehend mit der Problematik auseinandergesetzt und kommt zum Schluss, dass Handlungsbedarf besteht und die Gerichtsorganisation angepasst werden muss. Insbesondere angesichts der Stellvertretungsproblematik in vielen Fällen ist es erforderlich, dass nicht nur eine Person als berufsmässige Richterin oder Richter bei den beiden obersten Gerichten tätig ist. Mit den jetzigen Vizepräsidien sind glücklicherweise zwei Personen mit juristischer Ausbildung und Tätigkeit in den beiden Gerichten vorhanden, welche einzelne Fälle als Vorsitzende einer Gerichtsabteilung leiten können. Die zeitliche Verfügbarkeit ist aber beschränkt und die Entlastung des Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten in der Verfahrensleitung ist nicht gegeben.

## **Geprüfte aber verworfene Varianten**

Um zu ermöglichen, dass ein zweites berufsmässiges Gerichtspräsidium bei Ober- und Verwaltungsgericht oder mindestens eine berufsmässige Stellvertretung für beide Gerichte besteht sind verschiedene Varianten denkbar. Die Justizkommission hat die folgenden drei Varianten ebenfalls geprüft:

- Obergericht und Verwaltungsgericht bleiben als je selbständige Organisationseinheit bestehen. Neu würde eine berufsmässig tätige Richterin oder ein Richter (im Voll- oder Teilpensum) für beide Gerichte als Vizepräsidium amten; dies analog wie der heutige Präsident in Personalunion.
- Obergericht und Verwaltungsgericht bleiben je selbständig. Die Personalunion wird aufgegeben. Für beide Gerichte werden je eine Präsidentin oder ein Präsident eingesetzt.
- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird zukünftig auch vom Obergericht wahrgenommen bzw. das Verwaltungsgericht als selbständige Organisationseinheit wird aufgehoben. Es amten für das Obergericht zwei berufstätige Juristen (Präsidium, Vizepräsidium).

## Regelungsvorschlag der Parlamentarischen Initiative

Die Justizkommission schlägt mit dem ausgearbeiteten Entwurf folgende Lösung vor:

- Das Obergericht und das Verwaltungsgericht bleiben je selbständig. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgebiete ist dies einer Zusammenlegung vorzuziehen. Das Obergericht ist für das Privatrecht und das Strafrecht zuständig; demgegenüber ist das Verwaltungsgericht für das Verwaltungsrecht einschliesslich dem Sozialversicherungsrecht zuständig. Zudem ist bei dieser Lösung keine Änderung der Kantonsverfassung erforderlich.
- Die Personalunion des Präsidiums wird aufgehoben. Für beide Gerichte wird je eine Präsidentin oder ein Präsident gewählt. Damit ist für beide Gerichte ein eigenständiges Präsidium für die Verfahrensleitung zuständig.
- Die beiden Präsidien sind von Amtes wegen das Vizepräsidium des anderen Gerichts. Damit kann die Stellvertretungsproblematik bei beiden Gerichten gelöst werden. Es stehen für beide Gerichte zwei berufsmässig tätige Richterinnen oder Richter zur Verfügung.
- Der Beschäftigungsgrad für beide Präsidien wird neu vom Landrat festgelegt. Dieser kann je nach Belastung festgelegt werden.
- Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Belastung der beiden Gerichte. Die Justizkommission geht davon aus, dass höchstens ein zusätzliches Pensum von 50 Prozent erforderlich ist, was einer zusätzlichen Lohnsumme von ca. Fr. 102'000.- bis Fr. 110'000. Entspricht. Im Gegenzug entfallen die bisherigen Entschädigungen an die Vizepräsidien bestehend aus: Jahresgehalt, Vorsitz von Gerichtsabteilungen, Sitzungsgeld und Aktenstudium.

## Antrag

Die Justizkommission beantragt dem Landrat:

1. die Parlamentarische Initiative zur Änderung des Gerichtsgesetzes betreffend das Präsidium des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts im Sinne von Art. 53 Abs. 1 des Landratsgesetzes vorläufig zu unterstützen;
2. die Parlamentarische Initiative zur Berichterstattung und Antragstellung der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) zu überweisen.

Freundliche Grüsse  
JUSTIZKOMMISSION

Michèle Blöchli  
Präsidentin

